



ANUMAR GMBH

ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGE IN WERNE

ARTENSCHUTZBEITRAG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ANUMAR GMBH

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Werne
Artenschutzbeitrag

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Anumar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 22.01.2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	10
2	GRUNDLAGEN	15
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
2.2	Prüfverfahren.....	18
2.3	Artenspektrum.....	19
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	19
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artvorkommen	21
2.4	Verwendete Datengrundlagen	21
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @Linfos.....	22
2.4.3	Potenzialanalyse.....	23
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	23
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen	24
3	STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN).....	29
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	29
3.1.1	Säugetiere	29
3.1.2	Vogelarten	30
3.1.3	Amphibien	31
3.1.4	Reptilien	31
3.1.5	Libellen.....	32
3.1.6	Schmetterlinge	32
3.1.7	Käfer.....	32
3.1.8	Weichtiere	33
3.1.9	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	33
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	33

3.2.1	Säugetiere	34
3.2.2	Vogelarten	35
3.2.3	Amphibien	37
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	37
3.3.1	Säugetiere	37
3.3.2	Vogelarten	38
3.3.3	Amphibien	38
4	STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	38
4.1	Vogelarten	39
5	ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	40
6	ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGS	41
7	ZUSAMMENFASSUNG	42
8	QUELLENVERZEICHNIS	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2-1: Liste der Lebensraumtypen (betroffene angekreuzt)	28
Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens für planungsrelevante Arten	33



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Lage des Vorhabenbereichs im Luftbild.....	10
Abb. 1-2:	Modullayout PV-FFA Werne (ANUMAR GMBH 2025).....	13
Abb. 2-1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	23
Abb. 2-2:	Vorhabenbereich, Blick von Südwest nach Nordost auf angrenzende Waldbestände mit WEA.....	25
Abb. 2-3:	Vorhabenbereich, Blick von Nord nach Süd auf Gehölzreihe entlang der A 1 und Gehölzreihe entlang der Wesseler Str.	25
Abb. 2-4:	WEA in der nördlichen Umgebung des Vorhabenbereichs	26
Abb. 2-5:	Ausschnitt eines Waldbereichs nördlich des Vorhabenbereichs	26
Abb. 2-6:	Düsbecke nordöstlich des Vorhabenbereichs entlang des Katharinenwegs	27
Abb. 2-7:	Jungwaldbestände im Bereich der südöstlich gelegenen Hofstelle	27

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4211 „Ascheberg“
- Anlage 2 Vorprüfung
- Anlage 3 Prüfprotokolle

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASB	Artenschutzbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
EG-ArtSchV	EG-Artenschutzverordnung Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTB	Messtischblatt
NSG	Naturschutzgebiet
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
V _{ART}	Vermeidungsmaßnahme mit artenschutzrechtlichem Schwerpunkt

V-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Anumar GmbH plant die Errichtung einer rd. 4,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) in Werne innerhalb eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dafür im baulichen Außenbereich privilegierten Bereichs am Ostrand der A 1 und nördlich der Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (AS 80). Die Planungen sollen anteilig innerhalb des Flurstücks 7 der Flur 17, Gemarkung Werne-Stadt umgesetzt werden. Das Flurstück (Gesamtfläche ca. 6,1 ha) wird derzeit als Acker genutzt und ist von Wald und Gehölzreihen umschlossen (siehe Abb. 1-1).

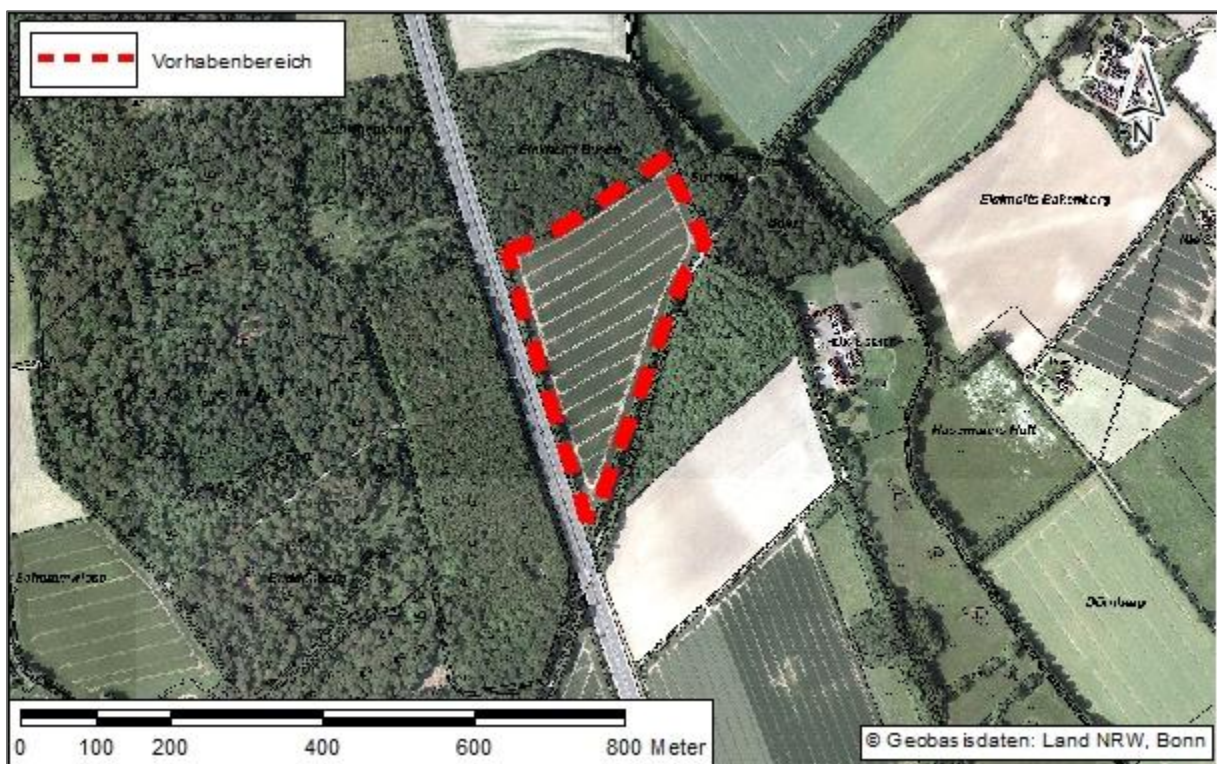


Abb. 1-1: Lage des Vorhabenbereichs im Luftbild

Insgesamt zeigen die mit Modulen bestandene Flächen der nachstehend berücksichtigten Planungen im Ergebnis bereits erfolgter Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger bzw. dem zuständigen Fernstraßenbundesamt einen Abstand von 20 m zur zukünftigen Fahrbahnkante des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 1. Das Flurstück 7 soll im Sinne der Privilegierung ab der Fahrbahnkante des in Kürze geplanten Ausbaus der A 1 bis zu 200 m nach Osten für die Errichtung der PV-FFA genutzt werden. Die verbleibenden Teilflächen des insgesamt ca. 6,1 ha großen Flurstücks 7 sollen der Eingrünung sowie der Zuwegung der Anlage dienen.

Nachstehend erfolgt eine kurze Beschreibung und Erläuterung der Einzelkomponenten des Vorhabens bzw. der Errichtung der PV-FFA und der dafür relevanten und im Weiteren bzgl. der jeweiligen Wirkfaktoren zu berücksichtigenden Teilaspekte. Zusätzlich ist bei diesen Ausführungen zu

beachten, dass vorhabenunabhängig im Bereich der Planungen die A 1 künftig 6-streifig ausgebaut werden soll, sodass innerhalb des Vorhabenbereichs Teilbereiche ausgespart und nicht von Modulen bestanden sind, um einen für den Ausbau erforderlichen Arbeitsstreifen zu gewähren. Auch wird der 200-m-Korridor der Privilegierungsflächen für PV-FFA im Sinne des BauGB ab diesem zukünftigen äußeren Rand der Fahrbahn angesetzt.

Weiterhin verläuft durch das vom Vorhaben betroffene Flurstück eine Gasleitung. Diese wird ebenfalls freigehalten. Diese freizuhaltenden Bereiche werden – wie auch die Flächen zwischen und unter den Modulen – mit einer geeigneten artenreichen Wiesensaatgutmischung eingesät und künftig nur noch extensiv genutzt (ohne Düngung, Pflegeumbruch und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Es ergibt sich somit ein Korridor innerhalb der PV-FFA, welcher im Vergleich zur intensiv landwirtschaftlichen Bestandssituation deutlich höherwertige, künftig extensiv genutzte Biotopstrukturen zeigen wird.

ANLAGENDETAILS

- Die PV-FFA soll östlich der A 1 in einem 200-m-Abstand zum künftigen äußeren Fahrbahnrand der A 1 auf dem Flurstück 7 tlw. der Flur 17, Gemarkung Werne-Stadt errichtet werden (siehe Abb. 1-2).
- Die Erschließung erfolgt im Osten des Vorhabenbereichs mit Anschluss an die hier bereits bestehende Straße „Katharinenweg“.
- Eine Baustellenandienung wird ebenfalls über vorhandene Straßen erfolgen, sodass keine temporären Baustraßen außerhalb des Vorhabenbereichs erforderlich werden.
- Die für die Trafostationen erforderlichen Flächenbeanspruchungen, die eine Versiegelung erfordern, reduzieren sich für die Gesamtanlage auf 20 m² (dies entspricht unter 1 % der Gesamtfläche der geplanten PV-FFA).
- Übrige Nebenanlagen reduzieren sich auf eine erforderliche Feuerwehrstellfläche und die Zuwegung, die lediglich teilversiegelt in den östlichen Randbereichen des Vorhabenbereichs hergestellt werden. Diese erfordern für die Befahrbarkeit den Einbau einer Schotterdecke.
- Die Ständer für die Module werden in den Boden gerammt, sodass diese ebenfalls keine Versiegelungen auslösen. Fundamente werden nicht benötigt.
- Die Module werden in Süd-Richtung ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt 15 ° gegenüber der Horizontalen, die Unterkante der Modulfläche liegt bei ca. 90 - 100 cm über der Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat demnach eine Höhe von ca. 2,50 m.
- Gemäß dem Belegungsplan ist eine Anordnung der Modultische in Reihen mit einem Reihenabstand von 2,10 m vorgesehen.
- Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden zukünftig mit einer geeigneten, artenreichen Wiesensaatgutmischung (Regiosaatgut mit einem Kräuteranteil von mind. 30 %) eingesät und nur noch extensiv genutzt – ohne Düngung, Pflegeumbruch und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Es erfolgt keine Beleuchtung der Anlage.

- Erforderliche Zaunanlagen werden „transparent“ als Niederwildzaun ohne Plastikgeflecht errichtet. Die Einzäunung wird kleintierdurchlässig mit 20 cm Bodenabstand durchgeführt. In den Ecken der Zäunung werden zudem „Rehdurchschlüpfe“ installiert, um die Anlage für Wildtiere durchlässig zu gestalten.
- Eine Eingrünung der PV-FFA ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen umliegenden Gehölzstrukturen im Osten des Flurstücks geplant, sodass die Gesamtanlage künftig von allen Seiten eingegrünt ist. Die Pflanzmaßnahmen dienen der Einbindung der Anlage in den Raum unter landschaftlichen Aspekten und sind eine im Ergebnis der Auswirkungsprognose zwingend umzusetzende Maßnahme zur Konfliktminderung für vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Landschaft (siehe LBP im Kap. 9.3.2).



Abb. 1-2: Modullayout PV-FFA Werne (ANUMAR GMBH 2026)

Für das beschriebene Vorhaben ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erstellen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, RdNr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäischen Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 PRÜFVERFAHREN

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

STUFE I: VORPRÜFUNG

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 ARTENSPEKTRUM

2.3.1 ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUK NRW 2025 a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten.

Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h., dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung wird bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren. Die im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags formulierte Vermeidungsmaßnahme greift ebenfalls für ungefährdete Arten (siehe Kap. 5). Darüber hinaus erfolgt eine

ausführliche Auswirkungsprognose des Vorhabens auf ungefährdete Arten zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG in Kap. 5.2.2 des LBP.

2.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des LBP in Kap. 4.4.2 und 5.2.2 entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können, wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des LBP definiert und decken sich im Wesentlichen mit der in Kap. 5 beschriebenen Maßnahme, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam ist.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.4 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

2.4.1 FACHINFORMATIONSSYSTEM „GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Für jeden MTB-Q wird so eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB-Q grundsätzlich zu erwarten

sind. Die MTB werden auf Grundlage des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUK NRW 2025 a).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts Nr. 4211 „Ascheberg“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (acht Fledermausarten), Vögel (32 Arten) und Amphibien (eine Art).

2.4.2 NATURSCHUTZINFORMATIONEN NRW @LINFOS

Die Naturschutzinformationen @linfos geben keine Hinweise auf planungsrelevante Arten innerhalb des konkreten Vorhabenbereichs, jedoch unmittelbar an diesen angrenzend (LANUK NRW 2025 b). Innerhalb der südlich angrenzenden Gehölzbestände liegt ein Fundpunkt der Nachtigall (sicher brütend) vor. Die Kartierung stammt allerdings bereits aus dem Jahr 2008 und ist daher nicht mehr belastbar. Die Rechtsprechung vertritt hierbei die Auffassung, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell anzusehen sind, wenn sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozöosen nicht oder nur wenig verändert hat („5-Jahres-Regel“). In der näheren Umgebung des Vorhabenbereichs ab ca. 100 m befinden sich weitere Fundpunkte planungsrelevanter Arten:

- Mäusebussard, Kartierung im Jahr 2020, Status A2 (2-10 Ind.), Reproduktion möglich/wahrscheinlich, ca. 100 m nordwestlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt
- Waldschnepfe, Kartierung im Jahr 2020, Status A2 (2-10 Ind.), Reproduktion möglich/wahrscheinlich, ca. 150 m westlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt
- Waldschnepfe, Kartierung im Jahr 2008, sicher brütend, ca. 215 m nördlich des Vorhabenbereichs
- Waldkauz, Kartierung im Jahr 2008, sicher brütend, ca. 220 m westlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt
- Mittelspecht, Kartierung im Jahr 2008, sicher brütend, ca. 250 m westlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt
- Mittelspecht, Kartierung im Jahr 2008, sicher brütend, ca. 260 m westlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt
- Rebhuhn, Kartierung im Jahr 2005, wahrscheinlich brütend, ca. 360 m östlich des Vorhabenbereichs

Wie auch der Fundpunkt unmittelbar südlich des Vorhabenbereichs sind die meisten der Daten bereits veraltet. Lediglich die Kartierung des Mäusebussards und der Waldschnepfe aus dem Jahr 2020 können als belastbare Daten für den ASB zugrunde gelegt werden. Bezüglich dieser Fundpunkte ist zu berücksichtigen, dass diese westlich der A 1 liegen und somit deutlich vom Vorhaben getrennt sind. Überflüge durch die erfassten Vogelarten sind jedoch generell möglich.

2.4.3 POTENZIALANALYSE

Um zu klären, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird eine Potenzialanalyse im Sinne einer Worst-Case-Analyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Bereich des Vorhabens vorkommt, wird anhand der im Vorhabenbereich und seiner Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen sowie aus den Angaben zur Verbreitung (Rasterkarten des LANUK NRW) sowie eigener gutachterlicher Einschätzungen/Erfahrung getroffen.

2.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETS

Die Größe des heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Bei Vorhaben innerhalb des unbewohnten Außenbereichs ist diesbezüglich der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500 m als Untersuchungsgebiet hinzuzuziehen (MULNV NRW 2021). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

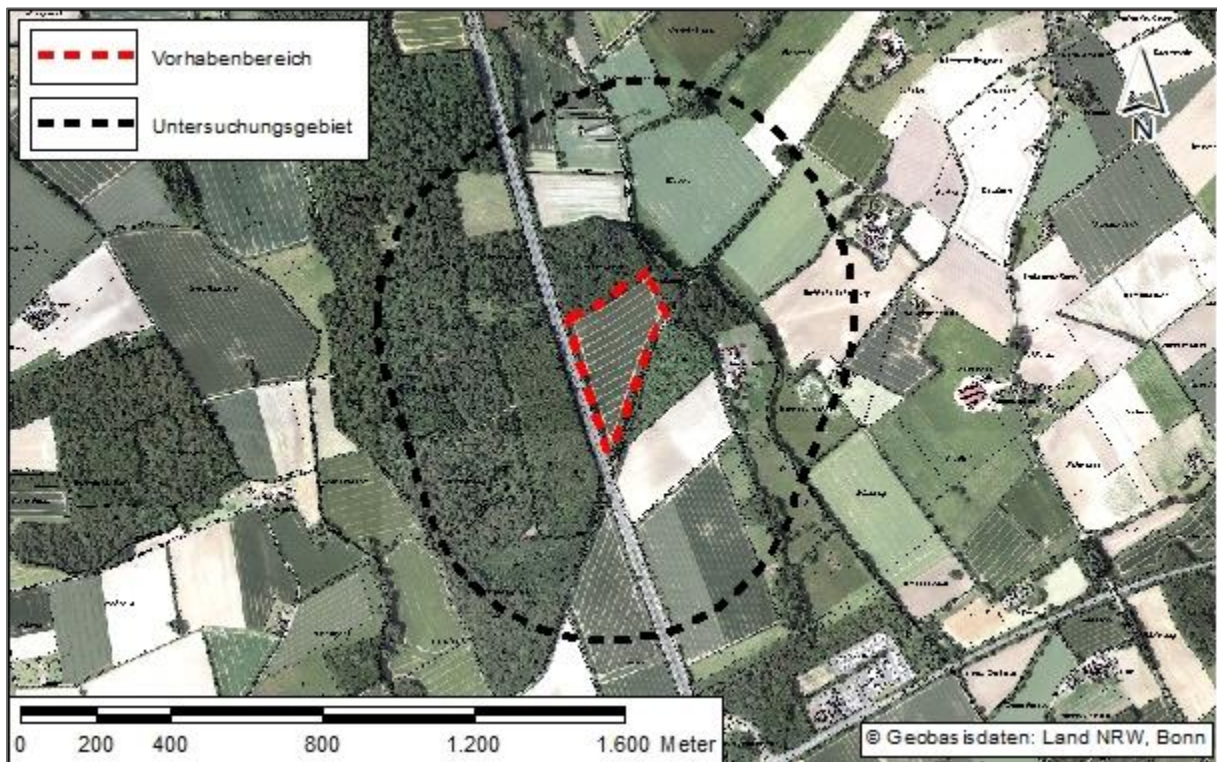


Abb. 2-1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für diesen Bereich (siehe Abb. 2-1) wurden auch die Informationssysteme des LANUK NRW ausgewertet (siehe Kap. 2.4). Es ist jedoch bereits an dieser Stelle auszuführen, dass die Wirkungen der PV-FFA bei weitem nicht in diesen Radius reichen. Im Gegenteil ist PV-FFA immissionsarm und es wird zu kaum relevanten Emissionen über den Vorhabenbereich hinausgehend kommen. Daher wird auf die im Untersuchungsgebiet gem. der Fachinformationen vorhandenen Arten zwar eingegangen, jedoch können Auswirkungen der PV-FFA für den südlichen, östlichen und nördlichen Freiraum, also auf potenziell hier vorkommende Offenlandarten, bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen, dass der Vorhabenbereich geschlossen von Gehölzbeständen umgeben ist, kann es nicht zu Beeinträchtigungen kommen. Die geplante Höhe der Module reicht nicht über die vorhandenen Waldflächen hinaus.

2.6 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETS SOWIE DER RELEVANTEN HABITAT- STRUKTUREN

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“ (LR-IIIa-091) der Großlandschaft „Kernmünsterland“. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Im April 2025 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen (siehe Abb. 2-2 und Abb. 2-3). Aufgrund der umgebenden Waldbestände und Gehölzreihen ist dieser deutlich isoliert. Lediglich im Nordosten ist ein Blick auf den Vorhabenbereich möglich. Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Vorhabenbereichs verlaufen Gehölzstreifen (siehe Abb. 2-3). Diese trennen den Vorhabenbereich von der A 1 sowie der Wesseler Str. Die Gehölzreihe entlang der A 1 setzt sich aus lebensraumtypischen Arten wie Schwarzerle, Grauweide, Hainbuche, Vogelkirsche, Schwarzem Holunder, Rotem Hartriegel, Eingriffeligem Weißdorn und Brombeere zusammen. Überhälter sind hier weniger vorhanden als innerhalb der südlichen Gehölzreihe. Hier stocken vornehmlich mittelalte Bäume (Brusthöhendurchmesser (BHD) 40 - 50 cm) der Arten Hainbuche, Sommerlinde und Feldahorn. Diese werden ergänzt durch Bewuchs aus den Arten Grauweide, Vogelkirsche, Schneeball, Heckenkirsche, Hasel und Brombeere.

Nördlich wird der Vorhabenbereich durch einen Buchen-Eichenmischwald begrenzt. Insbesondere in den nördlichen Anteilen dieses Wäldchens wächst im Unterwuchs die Sternmiere (siehe Abb. 2-5), im Übergangsbereich zum Vorhabenbereich das Buschwindröschen. Auch östlich des Vorhabenbereichs stocken Buchen-Eichenmischwaldbestände, von diesem allerdings durch die Straße Katharinenweg getrennt.



Abb. 2-2: Vorhabenbereich, Blick von Südwest nach Nordost auf angrenzende Waldbestände mit WEA



Abb. 2-3: Vorhabenbereich, Blick von Nord nach Süd auf Gehölzreihe entlang der A 1 und Gehölzreihe entlang der Wesseler Str.

In der nordöstlichen Umgebung des Vorhabenbereichs fließt die Düsbecke (siehe Abb. 2-6). Hier ist sie begradigt und schmal mit steinigem Bett und ohne ausgeprägte Wasserpflanzenvegetation. Die Ufergehölze bestehen aus Pappeln (BHD 50 - 60 cm), Schwarzerlen (BHD 10 - 25 cm) sowie Sträuchern aus Hasel, Weißdorn, Schwarzem Holunder und jungen Hainbuchen. Vorgelagert zum Katharinenweg befindet sich zudem ein eutropher Saum, der sich weitestgehend aus Brennnessel und Brombeere zusammensetzt. Die weitere nördliche und nordöstliche Umgebung besteht aus Ackerflächen. Im Übergang zur Düsbecke befinden sich entlang dieser Fettgrünland-Saumstreifen. In der weiteren nördlichen Umgebung befindet sich eine Windenergieanlage (WEA) (siehe Abb. 2-4).



Abb. 2-4: WEA in der nördlichen Umgebung des Vorhabenbereichs

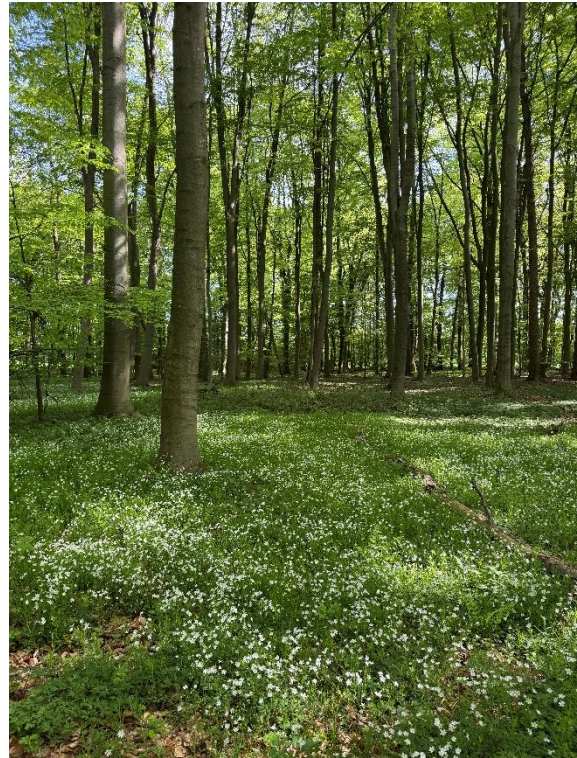


Abb. 2-5: Ausschnitt eines Waldbereichs nördlich des Vorhabenbereichs

Die südliche und südöstliche Umgebung des Vorhabenbereichs wird durch eine Hofstelle und weitere Wald- und Ackerflächen bestimmt. Die Waldbestände in der südlichen Umgebung des Vorhabenbereichs sind tlw. jedoch deutlich jünger als die nördlich und östlich stockenden Bestände (siehe Abb. 2-7). Sie gehören zum südlich des Vorhabenbereichs beginnenden NSG „Düsbecke“. Entlang der Zufahrt der Hofstelle stockt eine Pappelallee. Die Hofstelle ist von Pferdeweidern umgeben. Südlich an die Hofstelle angrenzend befinden sich Gartenanteile und eine Teichanlage.

In der weiteren südlichen Umgebung des Vorhabenbereichs befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen.

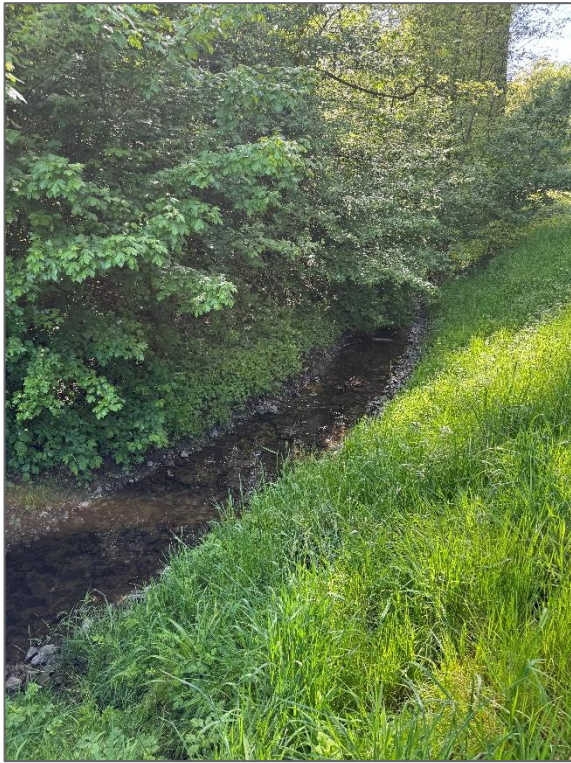


Abb. 2-6: Düsbecke nordöstlich des Vorhabenbereichs entlang des Katharinenwegs

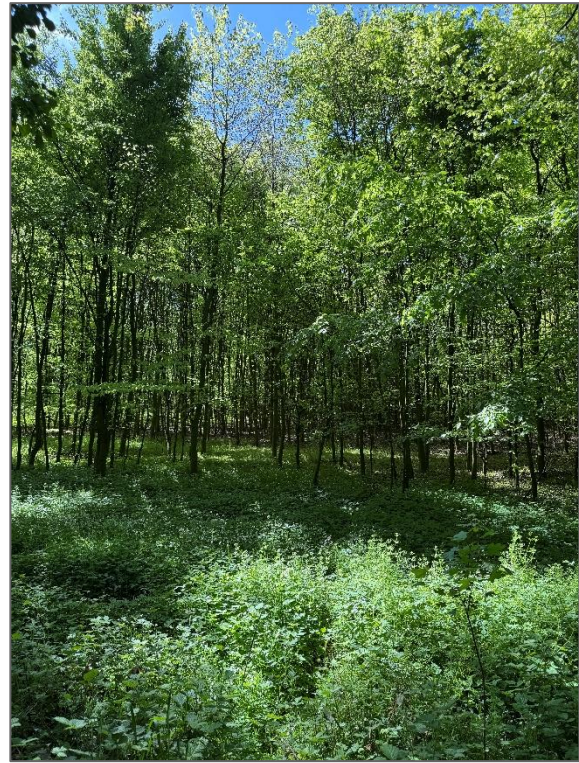


Abb. 2-7: Jungwaldbestände im Bereich der südöstlich gelegenen Hofstelle

Südlich des Untersuchungsgebiets setzt sich das NSG „Düsbecke“ weiter fort. Hier befinden sich im Auebereich der Düsbecke Feuchtgrünländer und Teiche umgeben von diversen heimischen Gehölzbeständen.

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden keine planungsrelevanten Farn-, Blütenpflanzen und Flechten festgestellt.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

Tab. 2-1: Liste der Lebensraumtypen (betroffene angekreuzt)

<input type="checkbox"/>	Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/>	Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/>	Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/>	Fließgewässer
<input type="checkbox"/>	Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/>	Felsbiotope
<input type="checkbox"/>	Nadelwälder	<input type="checkbox"/>	Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/>	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/>	Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/>	Höhlenbäume	<input type="checkbox"/>	Brachen
<input type="checkbox"/>	Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/>	Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/>	Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/>	Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/>	Heiden	<input checked="" type="checkbox"/>	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/>	Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/>	Gebäude
<input type="checkbox"/>	Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/>	Abgrabungen
<input type="checkbox"/>	Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/>	Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/>	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/>	Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/>	Röhrichte		

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN-SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Arten des Anhangs IV FFH-RL) liegen nicht vor.

3.1.1 SÄUGETIERE

Das Fachinformationssystem @linfos (LANUK NRW 2025 b) gibt keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Säugetieren innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Jedoch gibt das Messtischblatt 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4 Hinweise auf acht Fledermausarten innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums (Basis TK25). Aufgrund der örtlich vorkommenden Waldbereiche, Grünländer, Kleingehölze, Säume, Gewässer etc. ist ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich sind Individuen der Artengruppe hierbei häufiger innerhalb der an den Vorhabenbereich angrenzenden Waldbereiche zu erwarten. Die intensive Ackernutzung innerhalb des Vorhabenbereichs reduziert das Habitatpotenzial immens. Quartiere können hier ausgeschlossen werden und auch die Eignung als anteiliges Nahrungshabitat ist aufgrund der Intensivnutzung mit nur geringem Insektenreichtum und keinerlei strukturreichen Biotoptypen deutlich herabgesetzt. Das Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitats ist dementsprechend ausgeschlossen.

Zudem ist insgesamt für die Artengruppe ein vermindertes Vorkommen aufgrund der Nähe zur Autobahn anzunehmen. Austauschbeziehungen zwischen den Waldanteilen westlich und östlich der Straße sind voraussichtlich gestört oder nicht mehr vorhanden.

3.1.2 VOGELARTEN

Das örtlich geltende Messtischblatt 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4 gibt Hinweise auf 31 Vogelarten innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums (Basis TK25). Aufgrund der Vielzahl an im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitattypen wie Offenland, Wald, Kleingehölze, Säume, Grünland, Gewässer etc. (siehe Kap. 2.6) ist grundsätzlich das Vorkommen der genannten Arten potenziell möglich. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass der Vorhabenbereich selbst ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche abbildet, sodass zwar innerhalb der Umgebung entsprechende Vorkommen zu erwarten sind, jedoch innerhalb des Vorhabenbereichs selbst allenfalls vereinzelt Nahrungsgäste vorkommen können. Gehölz- und Gebäudebrüter sowie Vogelarten der Gewässer sind innerhalb des Vorhabenbereichs insgesamt auszuschließen, da die erforderlichen Habitatbedingungen fehlen. Dasselbe gilt für störungsempfindliche Arten und solche, die große zusammenhängende Freiflächen ohne angrenzende Vertikalstrukturen etc. benötigen.

Weiterhin stellen die Ackerflächen des Vorhabenbereichs kein essenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets dar, da eine zu einseitige und intensive Nutzung vorliegt.

Zudem ist zu relativieren, dass für den Großteil der im Messtischblatt gelisteten Arten der Vorhabenbereich und dessen an die Autobahn angrenzende Umgebung ohnehin nur eine deutlich herabgesetzte Habitateignung aufweist, da sie über eine hohe Effekt- bzw. Fluchtdistanz verfügen oder schallempfindlich sind und entsprechende kritische Schallpegel zu berücksichtigen sind (GARNIEL & MIERWALD 2010). Für einige der im Messtischblatt benannten Arten liegen Effektdistanzen bis zu 500 m vor (insbesondere Eulenvögel) oder sie sind besonders lärmempfindlich (z. B. Spechte).

Zwar kann im Rahmen des Artenschutzbeitrags im Sinne der Worst-Case Betrachtung das Vorkommen von Brutvögeln des Waldes/der Kleingehölze/Säume (Bluthänfling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wespenbussard), des Halboffen- und Offenlandes (Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Turmfalke), der Gebäude (Mehlschwalbe, Rauchschnepfe, Schleiereule) und der Gewässer (Eisvogel, Rohrammer, Teichhuhn) nicht generell ausgeschlossen werden.

Dies liegt aber vor allem an der unmittelbaren Nähe des Vorhabenbereichs zu der Aue der Düsbecke sowie daran, dass dieser durch Waldbestände umschlossen ist. In der östlichen Umgebung befinden sich zudem weitere landwirtschaftliche Freiflächen und vereinzelte Hofstellen. Insgesamt konnte im Ergebnis sowohl eine essenzielle Bedeutung der Vorhabenflächen als Nahrungshabitat als auch ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Diese sind allenfalls in der Umgebung des Vorhabenbereichs zu erwarten, sodass der Vorhabenbereich selbst zusammengefasst nur eine untergeordnete Lebensraumfunktion aufweist.

Dies belegen auch die Naturschutzinformationen des @linfos. Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten bzw. auf Vogelarten im Allgemeinen fehlen innerhalb des Vorhabenbereichs (LANUK NRW 2025 b). Lediglich angrenzend und in der weiteren Umgebung wurden Fundpunkte verzeichnet. Aktueller (aus dem Jahr 2020) sind hiervon Fundpunkte des Mäusebussards (100 m nordwestlich des Vorhabenbereichs) und der Waldschnepfe (150 m westlich des Vorhabenbereichs), die jedoch alle durch die Autobahn (A 1) deutlich vom Vorhabenbereich getrennt werden. Sämtliche darüberhinausgehend genannten Fundpunkte (Nachtigall, Waldkauz, Mittelspecht und Rebhuhn) stammen aus den Jahren 2005 und 2008 und sind somit nicht mehr belastbar.

Neben den im Rahmen des Artenschutzbeitrags prüfgegenständlichen Arten sind innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung weitere störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ zu erwarten. Diese sind deutlich besser in der Lage, mit der Autobahnnähe oder auch einer intensiveren landwirtschaftlichen Flächennutzung zurechtzukommen. Hierbei handelt es sich z. B. um verschiedene Meisenarten, Kleiber, Rotkehlchen, Zilpzalp, Jagdfasan etc. Diese können den Vorhabenbereich zur Nahrungssuche und angrenzende Baumbestände als Brutstätten nutzen. Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt im Rahmen des LBP bzw. es greifen für diese Arten i. d. R. die für die planungsrelevanten Arten abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5).

3.1.3 AMPHIBIEN

Das örtlich geltende Messtischblatt 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4 gibt Hinweise auf den Laubfrosch innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums (Basis TK25). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Düsbecke in Verbindung mit ihren Auenbereichen sowie vorhandener Teiche und Feuchtwiesen in der weiteren südöstlichen Umgebung im Bereich des NSG „Düsbecke“ ist ein Vorkommen des Laubfroschs potenziell möglich. Der Vorhabenbereich hat für die Art jedoch keine Relevanz.

Gem. dem Fachinformationssystem @linfos befinden sich keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets.

3.1.4 REPTILIEN

Für die Artengruppe der Reptilien liegen weder auf Grundlage des örtlichen Messtischblatts noch durch die Naturschutzinformationen des @linfos Hinweise auf Vorkommen vor. Ohnehin weist der intensiv landwirtschaftlich genutzte Vorhabenbereich keinerlei Habitateignung für Reptilien

auf. Denkbar wären allenfalls Vorkommen in offenen Böschungsbereichen der Autobahn (z. B. Zauneidechse). Generell lässt sich aber ausführen, dass die Bereiche der A 1 angrenzend an den Vorhabenbereich keine relevanten und somit besonders herauszustellenden Bereiche mit Bedeutung für Reptilien aufweisen. Der Böschungsbereich zur Autobahn ist an dieser Stelle zu dicht bewachsen und weist keine geeigneten Böden oder sonnenexponierten Bereiche auf. Im Ergebnis liegen innerhalb des Vorhabenbereichs und angrenzend keine geeigneten Reptilienhabitate vor. Lediglich in der weiteren Umgebung sind Vorkommen potenziell möglich, zu denen aber keine Austauschbeziehungen abzuleiten sind. Somit können Betroffenheiten durch die geplante PV-FFA bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Die Prüfung für die Artengruppe endet hier.

3.1.5 LIBELLEN

Für die Artengruppe der Libellen liegen weder auf Grundlage des örtlichen Messtischblatts noch durch die Naturschutzinformationen des @linfo Hinweise auf Vorkommen vor. Innerhalb des Vorhabenbereichs sind diese aufgrund der intensiven Nutzung und fehlender Gewässer auch nicht zu erwarten. Gem. den Rasterkarten des LANUK NRW sind Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Düsbecke ebenfalls auszuschließen (LANUK NRW 2025 a). Auch großräumig sind Vorkommen im Raum nicht zu erwarten bzw. bekannt. Somit können Betroffenheiten durch die geplante PV-FFA bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Die Prüfung für die Artengruppe endet hier.

3.1.6 SCHMETTERLINGE

Für die Artengruppe der Schmetterlinge liegen weder auf Grundlage des örtlichen Messtischblatts noch durch die Naturschutzinformationen des @linfo Hinweise auf Vorkommen vor. Da innerhalb des Vorhabenbereichs und angrenzend keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden sind (z. B. geeignete Futterpflanzen), kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Auch für das weitere Umfeld gilt, dass die Rasterkarten des LANUK NRW keine Hinweise auf Verbreitungsschwerpunkte geben (LANUK NRW 2025 a). Diese liegen allenfalls für den Nachtkerzen-Schwärmer vor. Jedoch gilt auch für diese Art, dass im Bereich des Vorhabens geeignete Futterpflanzen fehlen. Somit können Betroffenheiten durch die geplante PV-FFA bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Die Prüfung für die Artengruppe endet hier.

3.1.7 KÄFER

Für die Artengruppe der Käfer liegen weder auf Grundlage des örtlichen Messtischblatts noch durch die Naturschutzinformationen des @linfo Hinweise auf Vorkommen vor. Für die planungsrelevanten Arten Schwarzer Grubenlaufkäfer und Eremit befinden sich zudem keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des konkreten Vorhabenbereichs. Im Untersuchungsgebiet vorhandene Gehölze sind von den Planungen nicht betroffen, sodass keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Käferarten durch die geplante PV-FFA entstehen. Die Prüfung für die Artengruppe endet hier.

3.1.8 WEICHTIERE

Hinweise auf die planungsrelevante Gemeine Flussmuschel liegen für den Raum gem. der anerkannten Fachdaten nicht vor (LANUK NRW 2025 a). Ohnehin hat der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art und die geplante PV-FFA betrifft künftig keinerlei Gewässer. Somit können Betroffenheiten durch die geplante PV-FFA bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Die Prüfung für die Artengruppe endet hier.

3.1.9 FARN-, BLÜTENPFLANZEN UND FLECHTEN

Für planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten liegen weder auf Grundlage des örtlichen Messtischblatts noch durch die Naturschutzinformationen des @infos Hinweise auf Vorkommen vor. Auch während der Begehung des Untersuchungsgebiets bzw. hierbei insbesondere des Vorhabenbereichs im April 2025 konnten keine planungsrelevanten Pflanzenarten festgestellt werden (siehe Kap. 2.6). Somit können Betroffenheiten durch die geplante PV-FFA bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hier.

3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens für planungsrelevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abschieben von Oberboden ■ Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen ■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
Anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Modultische, Trafostationen, Feuerwehrumfahrten ■ Einsaat der Flächen mit Regiosaatgut 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenbeanspruchung ■ Visuelle und räumliche Veränderungen ■ Flächenüberspannung mit Modulen ■ mögliche Verschattung ■ Entwicklung von artenreichem Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Veränderung von Lebensräumen ■ Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen durch die Module ■ Zerschneidung von Lebensräumen ■ Tötung von Individuen ■ Schaffung neuer Lebensraumstrukturen und Teilnahmshabitaten
Betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wartungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten ■ Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Extensivierung von bisher intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Minderung von Störeinflüssen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung neuer Lebensraumstrukturen/Teilnahmshabitaten

3.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Gem. dem örtlich geltenden Messtischblatt 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4 können innerhalb des Landschaftsraums acht Fledermausarten vorkommen (siehe Kap. 3.1.1).

Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc. Diesbezüglich ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht empfindlich, da die Arbeiten am Tage stattfinden und daher Störungen oder Tötungen von Individuen ausgeschlossen sind. Auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da innerhalb der künftig von der PV-FFA bestandenen Fläche keinerlei Gehölzanspruchnahmen entstehen.

Auch anlagebedingt können Betroffenheiten von potenziell vorkommenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Diese sind auch nach Installation der Module in der Lage, die Umgebung zu nutzen und im Bereich der PV-FFA zu jagen oder diese zu überfliegen. Sogenannte „Lake Effects“ der Module konnten im Rahmen aktueller Studien nicht belegt werden. Aufgrund der Oberflächenstruktur der Module kommt es weder durch Fledermäuse noch durch Vögel oder Insekten zu Verwechslungen mit Wasserflächen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Weiterhin kommt es durch die künftige extensive Grünlandnutzung sowie die geplanten Pflanzmaßnahmen (siehe Kap. 9 des LBP) zu keinerlei Abwertung des nutzbaren Raums für Fledermäuse. Im Gegenteil werden ggf. Nahrungsräume mit höherem Insektenreichtum und neue Leitstrukturen geschaffen.

Betriebsbedingt können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. PV-FFA sind immissionsarm und werden nur in seltenen Fällen während Pflege- und Wartungsarbeiten durch zulässiges Personal aufgesucht, sodass auch diesbezüglich keine Betroffenheiten ausgelöst werden, die über eine bereits vorliegende landwirtschaftliche Nutzung des Vorhabenbereichs hinausgehen. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht notwendig, sodass auch nächtliche Betroffenheiten von Fledermäusen ausgeschlossen sind. Im Ergebnis können Auswirkungen des Vorhabens, welche zu einer Verschlechterung lokaler Populationen von Fledermäusen führen könnten, ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist nicht erforderlich. Die Prüfung für die Artengruppe der Säugetiere endet hier.

3.2.2 VOGELARTEN

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Gem. dem örtlich geltenden Messtischblatt 4211 „Ascheberg“, Quadrant 4 können innerhalb des Landschaftsraums 31 planungsrelevante Vogelarten vorkommen (siehe Kap. 3.1.2). Der Vorhabenbereich selbst weist hierbei für die Artengruppe der Vögel nur eine untergeordnete Rolle auf, da dieser einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und zudem keine Gehölze vorhanden sind. Darüber hinaus wird die Fläche deutlich durch die A 1 entwertet und das Habitatpotenzial innerhalb des Vorhabenbereichs ist herabgesetzt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Dennoch ist das Untersuchungsgebiet in seiner Gesamtheit aufgrund der Waldbestände sowie der Düsbecke und ihrer Aue (Bereiche des NSG „Duesbecke“) sehr divers, sodass in die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auch die angrenzenden Waldbereiche und somit z. B. auch eine Prüfung der Betroffenheit von Waldarten durch Verluste von Teillebensräumen einzustellen sind.

Betroffenheiten von Arten der Gewässer, Arten des Offenlands und Arten der Gebäude können jedoch bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da die geplante grundsätzlich immissionsarme PV-FFA keine Reichweite bis zur Düsbecke oder zu Gebäuden und Offenlandflächen in der weiteren Umgebung entwickelt. Eine vertiefende Prüfung der im Messtischblatt genannten Arten Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrhammer, Schleiereule, Steinkauz, Teichhuhn, Turteltaube und Weidenmeise ist daher erlässlich. Gleiches gilt auch für den im Messtischblatt genannten Schwarzspecht, obwohl es sich um eine Waldart handelt. Ein Vorkommen im Grenzbereich der geplanten PV-FFA kann aufgrund der zu kleinen Waldbestände ausgeschlossen werden. Die Art braucht für ihre Brutreviere deutlich größere Waldbestände. Weiterhin ist der Schwarzspecht sehr empfindlich gegenüber der Autobahn und weist entsprechende kritische Schallpegel und eine Effektdistanz von 300 m auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und zu dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc. Hierbei kommt es zwar nicht zu einer unmittelbaren Entnahme von Bäumen bzw. von angrenzenden Habitatstrukturen, sodass der direkte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, welche in angrenzenden Gehölzreihen oder Wäldern brüten könnten, ausgeschlossen werden kann, jedoch kann es durch die Lärmimmissionen, Menschen- und Fahrzeugaufkommen etc. zu erheblichen Störungen in angrenzenden Waldbereichen und somit zu einer Tötung von Nestlingen durch Aufgabe der Brutplätze kommen. Dies gilt für die im Messtischblatt benannten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wespenbussard. Zwar ist die Eignung der Waldanteile aufgrund der A 1 deutlich herabgesetzt, dennoch können zumindest für einige der Arten mit Blick auf die Hinweise des @linfos (siehe Kap. 2.4.2) Vorkommen im Rahmen einer Worst-Case-Analyse nicht sicher ausgeschlossen werden. Somit sind diese Arten in Stufe II aufgrund möglicher baubedingter Betroffenheiten vertiefend zu prüfen (siehe Anlage 3 und Kap. 4.1).

Anlagebedingt und betriebsbedingt können allerdings Betroffenheiten der im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden. Dies begründet sich dadurch, dass sich innerhalb der und angrenzend an die Anlage Biotopstrukturen entwickeln werden, welche diverser und hochwertiger sind als die bisher intensiv genutzte Ackerfläche. So ist für die im Bereich des Vorhabens, aber auch für einen Großteil der im weiteren Umfeld potenziell vorkommenden Vogelarten durch aktuelle Studien belegt, dass diese PV-FFA mindestens als Teil des Nahrungshabitats nutzen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Dies begründet sich z. B. durch die Zunahme an Insekten in der Fläche sowie die Entwicklung verschiedenen Bewuchses wie kurzrasiger Flächen im Bereich von Feuerwehrumfahrten und wüchsiger Flächen im Bereich der Module. Im Bereich des „Schutzkorridors“ für den geplanten Ausbau der A 1 und der Gasleitung werden zudem potenzielle Habitatstrukturen entstehen, die aufgrund ansteigenden Insektenreichtums etc. künftig deutlich attraktiver für Vogelarten sind als die aktuell intensiv genutzte Ackerfläche.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Wartungsarbeiten finden nur sehr selten statt und gehen nicht über die bereits bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche hinaus, an welche die vorkommenden Arten bereits gewöhnt sind.

Zusammengefasst kann es somit zu Betroffenheiten von Vogelarten während der Bauphase kommen. Aufgrund dessen ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II erforderlich (siehe Anlage 3 und Kap. 4.1).

3.2.3 AMPHIBIEN

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welche auch der Überwinterung dienen, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Vorkommen des Laubfrosches konnten im Bereich der geplanten PV-FFA ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.3), sodass eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht vorliegt. Wirkfaktoren, welche bis in die Auenbereiche der Düsbecke bzw. zum NSG „Düsbecke“ reichen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zudem wird sich innerhalb des Vorhabenbereichs mit den geplanten Einsaaten grundsätzlich keine Verschlechterung der Lebensraumeignung für Amphibien einstellen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist nicht erforderlich. Die Prüfung für den Laubfrosch endet hier.

3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 SÄUGETIERE

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von acht Fledermausarten zu erwarten (siehe Kap. 3.1.1). Beeinträchtigungen der geplanten PV-FFA auf die Artengruppe konnten jedoch im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.1) ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist aus diesem Grund erlässlich.

3.3.2 VOGELARTEN

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Bereich der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände zu erwarten (siehe Kap. 3.1.2). Aufgrund baubedingter Störungen lassen sich Betroffenheiten dieser Arten nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (siehe Kap. 4.1).

3.3.3 AMPHIBIEN

Im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht im Vorhabenbereich sind Vorkommen des Laubfroschs zu erwarten (siehe Kap. 3.1.3). Beeinträchtigungen der geplanten PV-FFA auf diese Art konnten jedoch im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.3) ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist aus diesem Grund erlässlich.

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring (MULNV NRW 2021) – dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze.

4.1 VOGELARTEN

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.2) konnte eine baubedingte Betroffenheit von Vogelarten, welche potenziell innerhalb der an den Vorhabenbereich angrenzenden Waldbestände und Gehölzreihen brüten, nicht ausgeschlossen werden. Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und zu dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc.

Wird die Baustelleneinrichtung innerhalb der Kernbrutzeiten dieser Arten durchgeführt, kann dies zu einer Aufgabe der Brutplätze und zu einer damit verbundenen Tötung von Nestlingen führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzbewohnenden Arten bleiben jedoch grundsätzlich erhalten. Die Habitatstrukturen angrenzend an den Vorhabenbereich werden nicht beansprucht und nach Umsetzung des Vorhabens werden sich anlagebedingt wiederum Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs etablieren (extensiv genutzte Grünlandflächen, Anpflanzungen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen), welche künftig von Vogelarten genutzt werden können und die mind. die gleiche Wertigkeit aufweisen wie die bisher intensiv genutzten

Ackerflächen. Aufgrund der durch die Gasleitung und die notwendigen Arbeitsstreifen im Übergang zur A 1 (Freihaltefläche für den geplanten 6-streifigen Ausbau) verursachten Freifläche innerhalb des Vorhabenbereichs sowie aufgrund der im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen (siehe LBP zum geplanten Vorhaben) und der zwischen den Modulreihen verbleibenden Freiflächen werden sich anteilig sogar Habitatstrukturen einstellen, welche eine höhere Wertigkeit aufweisen. Das Nahrungsangebot sowohl an Sämereien als auch Insekten wird sich verbessern. Es werden neue Brutplätze bereitgestellt.

Auch betriebsbedingt können aufgrund der grundsätzlichen Immissionsarmut von PV-FFA und den nur selten vorkommenden Wartungsarbeiten (welche in ihrer Intensität nicht über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Vorhabenbereichs hinausgehen) Betroffenheiten der Vogelarten der Wälder/Gehölze ausgeschlossen werden.

Um jedoch eine Betroffenheit gehölbewohnender Arten (und potenziell vorkommender „Allerweltsarten“) durch die Baufeldfreimachung und den Baustellenbetrieb zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V_{ART1}) umzusetzen. Durch den Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden werden. Unter verbindlicher Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V_{ART1} kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ebenfalls erfolgt keine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe.

Die genaue Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme ist dem Kap. 5 zu entnehmen.

5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Durch die im Folgenden genannte Maßnahme können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der PV-FFA in Werne ist die folgende Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung verbindlich zu berücksichtigen.

V_{ART1}: BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen ist der Beginn sämtlicher Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) zur Errichtung der PV-FFA außerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. März und 30. September eines Jahres vorzunehmen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Kernbrutzeiten und deckt ein mögliches Vorkommen von Gehölz-/Bodenbrütern ab. Sollte die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich sein, sind die Fläche und die angrenzenden Gehölze und Waldbereiche alternativ kurz vor Baubeginn und Baustelleneinrichtung durch eine/n Ornithologin/en zu begehen und von dieser/m freizugeben. In diesem Fall ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der uNB vorzunehmen.

6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZ- BEITRAGS

Im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten PV-FFA konnten baubedingte Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten innerhalb an den Vorhabenbereich angrenzender Waldbestände und Gehölzreihen nicht sicher ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind baubedingte Störwirkungen durch eine Baustelleneinrichtung während/zu Beginn der Brutzeit zu berücksichtigen. Durch Baustellenbetrieb und -verkehr kommt es zu Geräuschen, Menschenaufkommen etc. Wird die Baustelleneinrichtung innerhalb der Brutzeiten durchgeführt, kann dies zu Brutplatzaufgabe und zu einer damit einhergehenden Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) führen.

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurde daher innerhalb des Kap. 5 eine geeignete Maßnahme formuliert. Die hierbei zu berücksichtigende Bauzeitenbeschränkung schließt neben den potenziell betroffenen planungsrelevanten Vogelarten auch ungefährdete Arten mit ein.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahme V_{ART1} „Bauzeitenbeschränkung“ der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Anumar GmbH plant die Errichtung einer rd. 4,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) in Werne innerhalb eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dafür im baulichen Außenbereich privilegierten Bereichs am Ostrand der A 1 und nördlich der Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (AS 80). Die Planungen sollen anteilig innerhalb des Flurstücks 7 der Flur 17, Gemarkung Werne-Stadt umgesetzt werden. Das Flurstück (Gesamtfläche ca. 6,1 ha) wird derzeit als Acker genutzt und ist von Wald und Gehölzreihen umschlossen.

Insgesamt zeigen die mit Modulen bestandenen Flächen der nachstehend berücksichtigten Planungen im Ergebnis bereits erfolgter Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger bzw. dem zuständigen Fernstraßenbundesamt einen Abstand von 20 m zur zukünftigen Fahrbahnkante des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 1. Das Flurstück 7 soll im Sinne der Privilegierung ab der Fahrbahnkante des in Kürze geplanten Ausbaus der A 1 bis zu 200 m nach Osten für die Errichtung der PV-FFA genutzt werden. Die verbleibenden Teilflächen des insgesamt ca. 6,1 ha großen Flurstücks 7 sollen der Eingrünung sowie der Zuwegung der Anlage dienen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK, des Fachinformationssystems @linfos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten durch baubedingte Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (V_{ART1} „Bauzeitenbeschränkung“) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern.

Die in Kap. 5 formulierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist bei der Errichtung der geplanten PV-FFA verbindlich zu berücksichtigen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, den 22.01.2026

8 QUELLENVERZEICHNIS

ANUMAR GMBH (2026)

P23-335 Werne Modullayout.

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025)

Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: BNE -
BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E. V.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt
FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines
Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter
Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU
UND STADTENTWICKLUNG.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT
NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUK NRW (2025 a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website,
abgerufen am 28. April 2025
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUK NRW (2025 b)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 25.
April 2025 [<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung
der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.
06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung,
Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

ANUMAR GMBH

**ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE IN WERNE**

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 1

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR QUADRANT 4 IM
MESSTISCHBLATT 4211 „ASCHEBERG“



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

–	Keine Bewertung (Erhaltungszustand in NRW)
↑	Sich verbessernd (Erhaltungszustand in NRW)
↓	Sich verschlechternd (Erhaltungszustand in NRW)
A. v.	Art vorhanden
ATL	Atlantische biogeographische Region
B	Brutvorkommen
EHZ	Erhaltungszustand
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
R/W	Rast-, Wintervorkommen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)
X	Unbekannt (Erhaltungszustand in NRW)

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR QUADRANT 4 IM MESSTISCHBLATT 4211

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vogelarten			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	G	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B

STADT WERNE

Photovoltaik-Freiflächenanlage in Werne

Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	B
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	G	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	B
Amphibien			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.

ANUMAR GMBH

**ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE IN WERNE**

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 2

VORPRÜFUNG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Säugetiere.....	5
Vogelarten.....	13
Amphibien.....	45
Legende.....	46
Literaturverzeichnis.....	46

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
NSG	Naturschutzgebiet
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
UG	Untersuchungsgebiet

SÄUGETIERE

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10 – 50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Abendsegler jagt zudem auch über Freiflächen wie dem Acker im Vorhabenbereich. Als essenzielles Nahrungshabitat kann der Vorhabenbereich jedoch nicht angesehen werden (Strukturarmut, geringe Insekten-dichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitate. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Abendsegler nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats und ihre Aktivität erhöht sich hier gem. aktueller Studienlage sogar (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen.</p> <p>Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 km, max. 3 km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5 – 25, max. 100 Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10, max. 25 Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektenichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Braune Langohren nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfleder- maus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3 – 15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Die Breitflügelfledermaus jagt eher strukturgebunden. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insekten-dichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Breitflügelfledermäuse können die den Vorhabenbereich umgebenden Gehölze weiterhin als Jagdhabitat und den Vorhabenbereich als Ergänzung dessen nutzen. Breitflügelfledermäuse jagen nachweislich auch im Bereich von PV-FFA (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10 – 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckengewanderter; bis zu 80 km, max. 185 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektenichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Fransenfledermäuse kommen nachweislich auch im Bereich von PV-FFA vor (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30 – 35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektdichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Große Mausohren nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10 – 70, max. 100 Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektdichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Kleinabendsegler nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats und ihre Aktivität ist gem. aktueller Studienlage sehr hoch (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100 – 7.500 m ²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5 – 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20 - 50, max. 600 Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2 - 3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 km, max. 260 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG in Verbindung mit den Gewässerbereichen der Düsbecke ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektdichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Relevante Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Wasserfledermäuse nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus</i> <i>pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m – 2,5 km um die Quartiere. Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80, max. 400 Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11 – 12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der den Vorhabenbereich umgebenden Gehölzreihen, Waldflächen und der Offenlandbereiche im weiteren UG ist ein Vorkommen der Art anzunehmen. Der Acker innerhalb des Vorhabenbereichs stellt allenfalls einen wenig relevanten Teil des Nahrungshabitats dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor (Strukturarmut, geringe Insektdichte auf intensiv genutzter Fläche). Quartiere können innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Quartieren oder eine Tötung von Individuen ist ausgeschlossen. Ebenfalls der Verlust essenzieller Nahrungshabitats. Nach Inbetriebnahme der Anlage mit der einhergehenden Einsaat und Verzicht auf Düngung etc. wird sich die Biodiversität und damit auch der Insektenreichtum im Vorhabenbereich erhöhen. Zwergfledermäuse nutzen nachweislich PV-FFA als Teil des Nahrungshabitats und ihre Aktivität erhöht sich hier gem. aktueller Studienlage sogar (PESCHEL & PESCHEL 2025). Auch auf Beleuchtungen wird verzichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

VOGELARTEN

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Baumpiepers potenziell möglich. Brutstätten innerhalb der intensiv genutzten Ackerfläche des Vorhabenbereichs sind jedoch nicht anzunehmen. Diese kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Baumpiepers von 200 m eine deutlich herabgesetzte Habitataignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten jedoch insgesamt ausgeschlossen werden. Baumpieper besiedeln gem. aktueller Studienlage PV-FFA nachweislich und die Biodiversität und damit auch die Insektendichte/das Samenpotenzial vor Ort erhöht sich (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saison beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Bluthänflings potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabensbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Brutstätten hier ausgeschlossen werden. Dieser kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Bluthänflings von 200 m eine deutlich herabgesetzte Habitateignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten jedoch insgesamt ausgeschlossen werden. Für den Bluthänfling erhöht sich gem. aktueller Studienlage durch PV-FFA nachweislich die Insekten-dichte/das Samenpotenzial/die Strukturvielfalt vor Ort und die Anlagen werden gern besiedelt (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 – 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 – 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der südöstlich des Vorhabens verlaufenden Düsbecke kann ein Vorkommen, zumindest als Nahrungsgast (im Bereich des Vorhabens weist das Gewässer keine geeignete Ausprägung für die Anlage von Brutröhren auf), innerhalb des UG nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich selbst hat aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch keine Relevanz für die Art. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zur Düsbecke reichend nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Gewässern und Auen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden landwirtschaftlichen Freiflächen ist ein Vorkommen potenziell möglich. Der Vorhabensbereich selbst hat für die Art jedoch keine Relevanz, da dieser zum einen von der A 1 beeinflusst wird und gem. der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) keine Habitatsignung vorliegt und zum anderen von allen Seiten durch Waldbestände umgeben ist, welche die Art typischerweise meidet. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich keine Relevanz für die Art aufweist. Im Umfeld befindliche Ackerflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Ackerflächen aufweist. Zudem besiedeln Feldlerchen PV-FFA nachweislich mit einer häufig sogar höheren Dichte als auf der Ausgangsfläche (PESCHEL & PESCHEL 2025), sodass betriebsbedingte Betroffenheiten ohnehin ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	2	<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20 – 30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht, die genügend Bewegungsfreiheit lässt, und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden.</p> <p>Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Grünlandflächen, Säume etc. südöstlich des Vorhabenbereichs ist ein Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich. Innerhalb des Vorhabenbereichs selbst liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.</p>	<p>Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist. Die im Umfeld befindlichen Flächen im Bereich der Düsbecke sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Habitatstrukturen aufweist.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Wälder, landwirtschaftlichen Flächen, der Bereiche entlang der Düsbecke etc. ist ein Vorkommen des Feldsperlings potenziell möglich. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell für die Art einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Feldsperlings von 100 m eine deutlich herabgesetzte Habitataignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Feldsperlinge kommen nachweislich im Bereich von PV-FFA vor (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Gehölze, Säume, Grünlandflächen etc. ist ein Vorkommen des Girlitzes potenziell möglich. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell für die Art einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Girlitzes von 200 m eine deutlich herabgesetzte Habitateignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Die Vorhabenflächen bleiben für die Art als Teil des potenziellen Nahrungshabitats nutzbar. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 – 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14 – 28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Habichts potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabensbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Habichts von 200 m eine deutlich herabgesetzte Habitataignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Habicht wurde regelmäßig beim Jagen in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 – 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden landwirtschaftlichen Freiflächen ist ein Vorkommen potenziell möglich. Der Vorhabenbereich selbst hat für die Art jedoch keine Relevanz, da dieser zum einen von der A 1 beeinflusst wird und gem. der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) keine Habitataignung vorliegt und zum anderen von allen Seiten durch Waldbestände umgeben ist, welche die Art typischerweise meidet. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist. Im Umfeld befindliche Ackerflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Ackerflächen aufweist. Die Höhe der Module übersteigt die der umgebenden Gehölzbestände nicht, sodass keine additiven Kiebitz potenziell störende Vertikalstruktur entsteht. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Gehölzbestände, Grünländer, tlw. im Bereich der Düsbecke und deren Aue stockender Weichhölzer ist ein Vorkommen des Kleinspechts potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabenbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Brutstätten hier ausgeschlossen werden. Auch stellen intensiv genutzte Ackerflächen keine geeigneten Nahungshabitate dar. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Bewegungen oder Menschaufkommen etc. auf der Fläche entstehen, welche über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, an welche die Art bereits gewöhnt ist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Wälder, der Auenbereiche entlang der Düsbecke, diverser Wiesen und Säume etc. ist ein Vorkommen des Kuckucks und seiner Wirtsvögel potenziell möglich. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Kuckucks von 300 m eine deutlich herabgesetzte Habitateneignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können jedoch ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Der Kuckuck konnte bereits im Bereich von PV-FFA als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiesen werden (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweis auf Nachweis durch das @linfos ca. 100 m nordwestlich des Vorhabenbereichs, von diesem durch die A 2 getrennt im Jahr 2020.</p> <p>Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Mäusebussards potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabenbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Fluchtdistanz von 200 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Mäusebussard wurde regelmäßig beim Jagen in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025).</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen, Säume, Gehölze etc. ist ein Vorkommen als Nahrungsgast potenziell möglich. Für die Art geeignete Gebäude zur Anlage der FoRu sind bis auf einige wenige Einzelgebäude außerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich stellt aufgrund der intensiven Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz der Mehlschwalbe von 100 m eine deutlich herabgesetzte Habitateignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden. Potenziell besiedelte/besiedelbare Gebäude sind von Wirkfaktoren der Planung nicht betroffen. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Die Mehlschwalbe konnte bereits im Bereich von PV-FFA als Nahrungsgast nachgewiesen werden (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 – 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweis auf Nachweis durch das @linfos ca. 250 m westlich des Vorhabensbereichs, von diesem durch die A 1 getrennt aus dem Jahr 2008 und somit veraltet. Grundsätzlich liegen innerhalb des UG jedoch für die Art geeignete Waldbestände vor. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch die Effektdistanz des Mittelspechts von 400 m, sodass eine deutlich verminderte Habitataignung vorliegt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Vorhabensbereich selbst weist insgesamt keine Habitataignung auf. ► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Bewegungen oder Menschaufkommen etc. auf der Fläche entstehen, welche über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, an welche die Art bereits gewöhnt ist. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschrreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 – 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das @linfos gibt den Hinweis auf einen Fundpunkt der Nachtigall innerhalb der südlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölzbestände aus 2008. Dieser ist somit veraltet und nicht aussagekräftig.</p> <p>Aufgrund der im UG vorkommenden Wälder, der Auenbereiche entlang der Düsbecke, Grünland und Säume im Bereich des NSG etc. ist ein Vorkommen der Nachtigall jedoch weiterhin potenziell möglich. Jedoch ist im Bereich des Vorhabens die Habitatsituation aufgrund der Effektdistanz der Nachtigall von 200 m grundsätzlich deutlich herabgesetzt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch bietet der Vorhabenbereich keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen.</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Bewegungen oder Menschengenauigkeiten etc. auf der Fläche entstehen, welche über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, an welche die Art bereits gewöhnt ist.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen, Säume, Gehölze etc. ist ein Vorkommen als Nahrungsgast potenziell möglich. Für die Art geeignete Gebäude zur Anlage der FoRu sind bis auf einige wenige Einzelgebäude außerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich stellt aufgrund der intensiven Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz der Rauchschwalbe von 100 m eine deutlich herabgesetzte Habitateignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden. Potenziell besiedelte/besiedelbare Gebäude sind von Wirkfaktoren der Planung nicht betroffen. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Die Rauchschwalbe konnte bereits im Bereich von PV-FFA als Nahrungsgast nachgewiesen werden (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweis auf Vorkommen durch das @linfos ca. 360 m östlich des Vorhabenbereichs aus dem Jahr 2005. Die Kartierung ist somit veraltet und nicht aussagekräftig.</p> <p>Aufgrund der im UG vorkommenden landwirtschaftlichen Freiflächen ist ein Vorkommen jedoch weiterhin potenziell möglich. Der Vorhabenbereich selbst hat für die Art jedoch keine Relevanz, da dieser zum einen von der A 1 beeinflusst wird und gem. der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) keine relevante Habitateignung vorliegt und zum anderen von allen Seiten durch Waldbestände umgeben ist, sodass kein von der Art bevorzugter Offenlandcharakter vorliegt.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.</p>	<p>Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist. Im Umfeld befindliche Acker-/Grünlandflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Acker-/Grünlandflächen aufweist. Die Höhe der Module übersteigt die der umgebenden Gehölzbestände nicht, sodass keine additiv das Rebhuhn potenziell störende Vertikalstruktur entsteht.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	3	*	Brutvogel der Verlandungszone, in den Habitatansprüchen am ehesten mit Schilfrohrsänger vergleichbar. Kommt vor allem in landseitigen und nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen auf feuchtem, im Sommer auch trockenfallendem Boden und mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüß, Gilbweiderich) vor; in reinen Schilfflächen müssen einzelstehende Büsche als Singwarten vorhanden sein. Aufgrund des Rückgangs des Lebensraums werden zunehmend auch deutlich trockenere Standorte, z. B. Ackerränder und Wiesengräben aufgesucht. Nester und regelrechte kleine Lokalpopulationen in Raps- und Getreidefeldern sind in neuerer Zeit offenbar zunehmend bekannt, mitunter > 1 km vom Wasser entfernt. Außerhalb der Brutzeit ist die Art auch auf Feldfluren (gerne Stoppelfelder), Ruderalflächen, Straßenrändern etc. anzutreffen. Die Rohrhammer ist ein Teilstreckenzieher.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Bereiche der Düsbecke ist ein Vorkommen potenziell möglich. Der isolierte Vorhabenbereich weist hierbei jedoch keine Lebensraumeignung auf. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zur Düsbecke und deren Auen reichend nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplanten PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Gewässern und Auen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 – 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Rotmilans potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabensbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Fluchtdistanz von 200 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Rotmilan wurde regelmäßig beim Jagen in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen der Schleiereule potenziell möglich. Potenzielle FoRu liegen innerhalb des Vorhabenbereichs und angrenzend jedoch nicht vor. Der Vorhabenbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz von 300 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine bau- oder anlagebedingte Tötung/Störung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Umliegend vorkommende einzelne Gebäude sind von den Planungen nicht betroffen. Betriebsbedingt können Betroffenheiten ebenfalls ausgeschlossen werden, da PV-FFA immissionsarm sind und keine relevanten Störungen der Art verursachen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 – 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Waldbereiche ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes potenziell möglich, die Wahrscheinlichkeit ist jedoch gering. Im Bereich der Waldbestände des Vorhabens östlich der A1 kann ein Vorkommen aufgrund der nur geringen Größe der Waldbestände ausgeschlossen werden. Westlich der A1 wäre ein Vorkommen grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der Effektdistanz der Art von 300 m und der Empfindlichkeit gegenüber Lärmmissionen (kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags) (GARNIEL & MIERWALD 2010) ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Die Ackerflächen des Vorhabensbereichs haben für die Art keine Relevanz. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Insgesamt kann eine Betroffenheit der Art durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Bereiche östlich der A1 spielen keine Rolle für den Schwarzspecht und die geplante PV-FFA entwickelt keine Reichweite der Wirkfaktoren über die A1 hinweg. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 – 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Sperbers potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabenbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Fluchtdistanz von 150 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Sperber wurde bereits als Nahrungsgast in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Wälder, der Auenbereiche entlang der Düsbecke, diverser Äcker, Grünland und Säume etc. ist ein Vorkommen des Stars potenziell möglich. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz des Stars von 100 m eine herabgesetzte Habitat-eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können jedoch ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs wird sich künftig die Biodiversität und somit auch der Insektenreichtum/Sämereien etc. erhöhen. Der Star konnte als sehr stetiger Nahrungsgast innerhalb von PV-FFA nachgewiesen werden (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 – 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 – 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der südöstlich des Vorhabensbereichs liegenden Grünlandflächen mit Gehölzreihen und Säumen sowie der vereinzelt Hofstellen/Gebäude kann ein Vorkommen im UG nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich selbst hat aufgrund fehlender Habitatstrukturen und der Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) tags) sowie der Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) jedoch keine Relevanz für die Art. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zu den südöstlichen Grünlandflächen, Säumen etc. nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplanten PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu den relevanten Habitatstrukturen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	3	V	Teichhühner sind schlanke Rallenvögel, die mit einer Körpergröße von 33 cm etwa so groß wie ein Rebhuhn werden. Die Nahrung ist sowohl pflanzlich als auch tierisch mit jahreszeitlichen Unterschieden. Es werden Samen von Sumpf- und Wasserpflanzen, Insekten, Mollusken sowie andere Wirbellose verzehrt. In Nordrhein-Westfalen kommt das Teichhuhn ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im UG vorkommenden Bereiche der Düsbecke und der Teiche im NSG „Düsbecke“ ist ein Vorkommen potenziell möglich. Der isolierte Vorhabensbereich weist hierbei jedoch keine Lebensraumeignung auf. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zur Düsbecke und deren Auen reichend nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu relevanten Gewässern und Auen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen struktureichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 – 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände und Einzelgebäude in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Turmfalken potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabenbereichs selbst keine Gehölze/Gebäude vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich kann allenfalls einen Teil des Nahrungshabitats darstellen, wobei aufgrund der intensiven, einseitigen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Fluchtdistanz von 100 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Turmfalke ist als stetiger Nahrungsgast in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	1	2	Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der südöstlich des Vorhabensbereichs liegenden Grünlandflächen mit Gehölzreihen und Säumen des NSG „Düsbecke“ sowie der angrenzenden Ackerflächen kann ein Vorkommen im UG nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich selbst hat aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art und der nicht idealen Habitatbedingungen, fehlender Habitatstrukturen und der Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) tags) sowie der Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) jedoch keine Relevanz für die Art. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabensbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zu den östlichen und südöstlichen Äckern, Grünlandflächen, Säumen bzw. dem NSG nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu den relevanten Habitatstrukturen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 – 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweis auf Vorkommen durch das @linfo ca. 220 m westlich des Vorhabenbereichs aus dem Jahr 2008. Die Kartierung ist somit veraltet und nicht anwendbar. Unabhängig davon liegen mit den Waldbereichen und Grünlandflächen etc. innerhalb des UG grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für den Waldkauz vor. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der starken Empfindlichkeit der Art gegenüber der A1 keine relevante Habitatignung auf (krit. Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 500 m) (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Bewegungen oder Menschaufkommen etc. auf der Fläche entstehen, welche über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, an welche die Art bereits gewöhnt ist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 – 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen wie Grün- und Ackerland, Säumen etc. ist ein Vorkommen der Waldohreule potenziell möglich. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der starken Empfindlichkeit der Art gegenüber der A1 keine relevante Habitateignung auf (krit. Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 500 m) (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und diese wiederum als Teiljagdhabitat genutzt werden kann. Die Waldohreule konnte als Nahrungsgast innerhalb von PV-FFA nachgewiesen werden (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweis auf Vorkommen durch das @linfos ca. 150 m westlich des Vorhabenbereichs aus dem Jahr 2020. Unabhängig davon liegen mit den Waldbereichen und waldrandnahen Offenflächen innerhalb des UG grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vor. Der Vorhabenbereich bietet hierbei keinerlei geeignete Brutstätten, wohl aber einen möglichen Teil des Nahrungshabitats. Dieses ist aufgrund der Strukturarmut und der im Raum verfügbaren, deutlich geeigneteren Nahrungsflächen als nicht essenziell einzustufen. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der starken Empfindlichkeit der Art gegenüber der A1 keine relevante Habitat-eignung auf (krit. Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 300 m) (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von FoRu. Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplante PV-FFA immissionsarm ist und keine Bewegungen oder Menschengenommen etc. auf der Fläche entstehen, welche über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, an welche die Art bereits gewöhnt ist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	3	*	Brutvogel in vorwiegend morschholzreichen Wäldern wie Erlenbrüchen, Birkenwäldern und Mischwäldern. Es werden jedoch auch alte Obstgärten, verwilderte Feldgehölze, Parks oder Friedhöfe besiedelt. In trockenen Wäldern, Nadelforsten und Buchenwäldern, auch bei einem Angebot an Totholz, kommt die Art nur selten vor oder fehlt. Die Weidenmeise legt ihre Nisthöhlen selbst in morschen Bäumen an, tlw. werden begonnene Spechthöhlen weitergebaut.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände im Bereich der Düsbecke in Verbindung mit den Säumen der Aue etc. (Bereiche des NSG) ist ein Vorkommen der Weidenmeise potenziell möglich. Der Vorhabenbereich selbst sowie auch die angrenzenden Waldbereiche sind für die Art aufgrund ihrer Strukturarmut und der Artzusammensetzung jedoch eher ungeeignet. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Effektdistanz von 100 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.	Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zu den östlichen und südöstlichen Gehölzbeständen, Grünlandflächen, Säumen etc. des NSG nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da die geplanten PV-FFA immissionsarm ist und keine Wirkreichweite bis zu den relevanten Habitatstrukturen aufweist. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit Grünland, Säumen etc. ist ein Vorkommen des Wespenbussards potenziell möglich. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Vorhabenbereichs selbst keine Gehölze vorhanden sind, können Horste hier ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich hat aufgrund der wenig geeigneten Ackerfläche und der Strukturarmut kaum eine Relevanz als Nahrungshabitat. Als essenziell ist der Vorhabenbereich nicht zu betrachten. Ohnehin weisen die Bereiche, welche künftig durch Solarmodule überstellt werden, aufgrund der Fluchtdistanz von 200 m keine wesentliche Eignung auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine anlagebedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Jedoch können erhebliche Störungen/Tötungen von Nestlingen durch Verlassen des Brutplatzes aufgrund der baubedingten Errichtung der Anlage inkl. Lärmimmissionen, Fahrzeugaufkommen etc. nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit Brutplätze in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Habitaten verlassen werden. Betriebsbedingt können Betroffenheiten insgesamt ausgeschlossen werden. Der Wespenbussard wurde bereits als Nahrungsgast in PV-FFA nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2025). ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

AMPHIBIEN

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2S	2	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Düsbecke in Verbindung mit ihren Auenbereichen ist ein Vorkommen des Laubfroschs potenziell möglich. Der Vorhabenbereich hat für die Art jedoch keine Relevanz.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht im Vorhabenbereich potenziell möglich.</p>	<p>Bau- und anlagebedingte Tötungen, Inanspruchnahmen von FoRu oder essenzieller Nahrungshabitate sowie erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich keine Relevanz für die Art aufweist und beeinträchtigende Wirkungen bis zu für die Art relevanten Bereichen nicht ausgelöst werden. Auch betriebsbedingte Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da sich gezeigt hat, dass sich die Habitatbedingungen in PV-FFA häufig verbessern (PESCHEL & PESCHEL 2025). Mittels der vorgesehenen Grünlandanpflanzungen ergeben sich für den Laubfrosch keine negativen Veränderungen durch die Errichtung der Anlage.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

LEGENDE

ROTE LISTE – GEFÄHRDUNGSSTATUS

0	ausgestorben oder verschollen	R	durch extreme Seltenheit gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	I	gefährdete wandernde Tierart	D	Daten nicht ausreichend
2	stark gefährdet	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	k. A.	keine Angabe
3	gefährdet				
V	Vorwarnliste				
*	nicht gefährdet				

ROTE LISTEN – ÜBERSICHT

Artengruppe	Die Roten Listen in Deutschland	Die Roten Listen in Nordrhein-Westfalen
■ Säugetiere	(MEINIG et al. 2020)	(MEINIG et al. 2010)
■ Brutvögel	(RYSILAVY et al. 2020)	(SUDMANN et al. 2021)
■ Rastvögel	(HÜPPOP et al. 2013)	(SUDMANN et al. 2017)
■ Amphibien	(ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)	(SCHLÜPMANN et al. 2011b)

LITERATURVERZEICHNIS

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025)

Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: BNE - BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E. V.



- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. - Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23 – 83.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2019. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand: November 2010. Hrsg.: LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011b)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. Hrsg.: LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2021)
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: 2021. Hrsg.: LANUV .
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. (2017)
Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. - NWO & LANUV NRW (Hrsg.): Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 67 – 108. NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

ANUMAR GMBH

**ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE IN WERNE**

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 3

PRÜFPROTOKOLLE



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfprotokoll Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze..... 5



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
EHZ	Erhaltungszustand
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)

PRÜFPROTOKOLL Gilde der Vogelarten der Wälder/GEHÖLZE

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4211-4
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL RL 3 RL V NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL RL 3 RL 3 NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL RL 3 RL V NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL * NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL * NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL 3 NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL 3 NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL * RL *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL * RL *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL 3 RL *	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL * RL *	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL * RL *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL 3 RL 3	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL V RL *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL	
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S	
	RL * RL *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	NRW: D:		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL * NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL V NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL V NRW: D:	EHZ ATL G U S <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt weist der Vorhabenbereich für die genannten Arten aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn nur eine herabgesetzte Eignung auf, da sie über eine hohe Effekt- bzw. Fluchtdistanz verfügen oder schallempfindlich sind und entsprechende kritische Schallpegel zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dennoch kann auf Grundlage der vorliegenden Daten (z. B. Fundpunkte des @infos Fachinformationssystems) und Habitattypen ein Brutvorkommen innerhalb der an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölze und Wälder nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabenbereichs selbst (intensiv genutzte Ackerfläche) sind Brutvorkommen jedoch ausgeschlossen. Aufgrund der intensiven Nutzung, der Flächengröße des Vorhabenbereichs und der umliegend geeigneteren Strukturen bestehen auch keine essenziellen Nahrungshabitate für die genannten Arten.</p> <p>Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc. Hierbei kommt es zwar nicht zu einer unmittelbaren Entnahme von Bäumen bzw. von angrenzenden Habitatstrukturen, sodass der direkte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, welche in angrenzenden Gehölzreihen oder Wäldern brüten könnten, ausgeschlossen werden kann, jedoch kann es durch die Lärmimmissionen, Menschen- und Fahrzeugaufkommen etc. zu erheblichen Störungen in angrenzenden Waldbereichen und somit zu einer Tötung von Nestlingen durch Aufgabe der Brutplätze kommen.</p> <p>Anlagebedingt und betriebsbedingt können allerdings Betroffenheiten der im Wirkbereich</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze	
<p>des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden. Dies begründet sich dadurch, dass sich innerhalb und angrenzend an die Anlage Biotopstrukturen entwickeln werden, welche diverser und hochwertiger sind als die bisher intensiv genutzte Ackerfläche. So ist für die im Bereich des Vorhabens, aber auch für einen Großteil der im weiteren Umfeld potenziell vorkommenden Vogelarten durch aktuelle Studien belegt, dass diese PV-FFA mindestens als Teil des Nahrungshabitats nutzen. Dies begründet sich z. B. durch die Zunahme an Insekten in der Fläche sowie die Entwicklung verschiedenen Bewuchses wie kurzrasiger Flächen im Bereich von Feuerwehrumfahrten und wüchsiger Flächen im Bereich der Module. Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Wartungsarbeiten finden nur sehr selten statt und gehen nicht über die bereits bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche hinaus, an welche die vorkommenden Arten bereits gewöhnt sind.</p>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Um eine Betroffenheit der in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölzreihen und Wäldern potenziell brütenden Vogelarten durch die Baufeldfreimachung und den Baustellenbetrieb zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V_{ART1}) umzusetzen. Durch den Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden werden.</p> <p>V_{ART1}: BAUZEITENBESCHRÄNKUNG</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen ist der Beginn sämtlicher Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) zur Errichtung der PV-FFA außerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. März und 30. September eines Jahres vorzunehmen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Kernbrutzeiten und deckt ein mögliches Vorkommen von Gehölz-/Bodenbrütern ab. Sollte die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich sein, sind die Fläche und die angrenzenden Gehölze und Waldbereiche alternativ kurz vor Baubeginn und Baustelleneinrichtung durch eine/n Ornithologin/en zu begehen und von dieser/m freizugeben. In diesem Fall ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der uNB vorzunehmen.</p>	
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Unter verbindlicher Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V_{ART1} kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Wälder und Gehölzreihen brütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Ebenfalls erfolgt keine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird vermieden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Gilde der Vogelarten der Wälder/Gehölze	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein